

# R A H M E N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Diplomierten LogopädInnen Österreichs einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Schlesingerplatz 5, 1080 Wien (im folgenden KFA genannt) andererseits.

## §1

### Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung von Mitglieder der KFA bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen (im folgenden Patienten), durch Dipl. LogopädInnen im Rahmen der erteilten Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes (gemäß § 7a Abs. 2 MTD Gesetz) am Praxisort oder in Form von Hausbesuchen auf Rechnung der KFA.

## § 2

### Auswahl der VertragslogopädInnen

- 1) LogopädInnen, die in ein Vertragsverhältnis zur KFA treten wollen, haben dies über den Bundesverband der Diplomierten LogopädInnen Österreichs zu beantragen. Dieser überprüft die Voraussetzungen und leitet die Anträge samt Beilagen und ihrer Stellungnahme an die KFA weiter.
- 2) Angestellte LogopädInnen der KFA dürfen nicht gleichzeitig bei dieser als VertragslogopädInnen tätig sein.
- 3) Der Bundesverband der Diplomierten LogopädInnen Österreichs wird diesen LogopädInnen den Inhalt dieses Rahmenvertrages zur Kenntnis bringen.

§ 3

Einzelvertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der KFA und den LogopädInnen wird durch den Abschluss einer Einzelvereinbarung ( Abrechnungsvereinbarung, Anlage 1) begründet.

§ 4

Behandlungspflicht - Diskriminierungsverbot

- 1) Die LogopädInnen sind verpflichtet, die Behandlung der Patienten nach den anerkannten Grundsätzen logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes durchzuführen.
- 2) Die LogopädInnen dürfen nur in begründeten Fällen die Behandlung des Patienten auf Rechnung der KFA ablehnen. Hievon ist die KFA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.
- 3) Eine Diskriminierung von KFA- gegenüber Privatpatienten, insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten, bevorzugte Terminvergabe, ist unzulässig.

§ 5

Durchführung der Behandlung

- 1) Die logopädische Behandlung erfolgt nur aufgrund einer Verordnung (Überweisung) durch einen Vertragsarzt für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, für Kinderheilkunde, für Neurologie, für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde oder einer eigenen Einrichtung der KFA auf

einem Arzthilfe- oder Ersatzarzthilfeschein, der Diagnose und Anzahl der verlangten Behandlungen zu enthalten hat. Bei Aphasien können Folgeverordnungen auch von einem Arzt für Allgemeinmedizin erstellt werden.

- 2) Die in einer logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlung zugrundegelegten Indikationen sind in der Anlage 2 aufgezeichnet. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- 3) Die LogopädInnen sind verpflichtet, Patienten, die von einem Nichtvertragsarzt der KFA zugewiesen werden, zur Ausstellung eines gültigen Verordnungsscheines an die KFA zu verweisen.
- 4) Hausbesuche bei nicht ausgefähigen oder bettlägerigen Patienten sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und der zuweisende Arzt dies ausdrücklich bestätigt.
- 5) Eine Zuweisung zur logopädischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausstellung des Verordnungs(Überweisungs)scheines bzw. nach Erteilung der Bewilligung durch die KFA begonnen wird.
- 6) Die durchgeführte Behandlung ist unmittelbar danach vom Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreter auf dem Verordnungs-(Überweisungs)scheines mit eigenhändiger Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen. Es ist unzulässig, mehrere oder alle durchgeführten Behandlungen im vorhinein oder im nachhinein in einem bestätigen zu lassen.

§ 6

Chefärztliche Bewilligung

Die vorherige Chefärztliche Bewilligung ist ab der 2.Sitzung erforderlich, bei ärztlicherseits empfohlenen Hausbesuchen ( § 5 Abs.4) vor der 1.Sitzung. Die gem.§ 5 Abs. 1 erforderliche Vorlage des Verordnungs (Überweisungs) Scheines ist grundsätzlich vom Patienten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann dies auch durch die LogopädInnen erfolgen.

§ 7

Honorierung und Abrechnung

- 1) Die Honorierung der von den LogopädInnen erbrachten Leistungen erfolgt nach den in der Anlage 3 angeführten Honorarsätzen. Die Behandlungen beinhalten Leistungen für und mit dem Patienten. Die Anlage 3 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- 2) Den monatlichen Abrechnungen sind die entsprechenden Verordnungs-scheine in alphabetischer Reihung beizuschließen, welche die Art und Anzahl der durchgeführten und vom Patienten bestätigten Leistungen enthalten und mit dem Stempelaufdruck der LogopädInnen versehen sein müssen. Die Abrechnungen sind bis zum 10. des folgenden Monats an die KFA zu übermitteln.
- 3) Die KFA wird zusätzlich zu den in der Anlage 3 festgesetzten Tarifen eine Bonuszahlung für langjährige VertragslogopädInnen honorieren, diese ist - je nach Vertragsdauer - wie folgt gestaffelt:

Vertragsdauer	1 Jahr	.....	+	6 %
Vertragsdauer	3 Jahre	.....	+	7 %
Vertragsdauer	5 Jahre	.....	+	8 %
Vertragsdauer	10 Jahre	.....	+	10 %

- 4) Die KFA ist berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
- a) die Bewilligung der KFA fehlt,
  - b) die durchgeführten Behandlungen von Patienten im vorhinein in einem bestätigt wurden,
  - c) die ärztliche Verordnung nicht eingehalten wurde,
  - d) die Bestätigung der Durchführung der Behandlung durch die Unterschrift des Patienten oder das Behandlungsdatum fehlt.
- 4) Hat die KFA die Honorierung von Leistungen aus den vorerwähnten Gründen abgelehnt, dürfen die Kosten dem Patienten von den LogopädInnen nicht in Rechnung gestellt werden.
- 5) Die Anweisung des Honorares erfolgt bei zeitgerechter Übermittlung, bis spätestens 20. des zweitfolgenden Monats nach Einlangen der Abrechnung bei der KFA.

## § 8

### Zuzahlungsverbot

Die LogopädInnen dürfen für die aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen vom Patienten keinerlei Auf- bzw. Zuzahlungen verlangen oder entgegennehmen.

§ 9

Zusammenarbeit

- 1) Die LogopädInnen sind verpflichtet, hinsichtlich jedes Patienten folgende Aufzeichnungen zu führen:
  - a) Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse des Patienten
  - b) Daten des Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls der Patient ein Angehöriger ist,
  - c) Name des zuweisenden Arztes, bzw. der eigenen Einrichtung der KFA,
  - d) Diagnose,
  - e) Verordnete Behandlungen,
  - f) Durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung.
  
- 2) Die LogopädInnen haben der KFA auf Verlangen schriftlich oder telefonisch Auskunft zu erteilen, sowie Einsicht in die vorhandenen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren bzw. kostenlos Abschriften zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Vertragsdauer

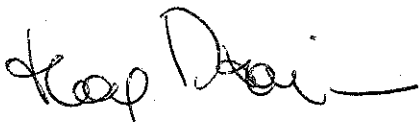
- 1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit 1.Juni 1999 in Kraft.
  
- 2) Dieser Rahmenvertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
  
- 3) Dieser Rahmenvertrag erlischt ohne Kündigung:
  - a) im Falle der Auflösung der KFA

- b) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher oder Vorschriften der Satzungen der KFA, durch die die Tätigkeit der KFA entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der LogopädInnen nicht mehr in Frage kommt;
- c) im Falle der Auflösung des Bundesverbandes der Dipl. LogopädInnen Österreichs;
- d) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit des Bundesverbandes der Dipl. LogopädInnen Österreichs entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der LogopädInnen nicht mehr in Frage kommt;

Wien am 3.Mai 1999

Krankenfürsorgeanstalt der  
Bediensteten der Stadt Wien

Die Präsidentin:



StR. Mag. Renate Brauner



Der Generaldirektor:



Günter Wedl

Für den Bundesverband der Diplomierten LogopädInnen:



ANLAGE 3

Tarife

Logopädische Behandlung

Pos T 1	Minstdauer 30 Minuten	300,--
Pos T 2	Minstdauer 45 Minuten	450,--
Pos T 3	Minstdauer 60 Minuten	600,--
Logopädische Behandlung in der Gruppe (3-5 Pers.)		
Pos T 4	Minstdauer 60 Minuten	163,--
Pos T 5	Hausbesuch (Stadtgebiet)	114,--
Pos T 6	Hausbesuch (unverbautes Gebiet)	242,--

Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.

Vorstehende Tarif in ATS.



## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Rahmenvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Diplomierten LogopädInnen Österreichs einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Schlesingerplatz 5, 1080 Wien andererseits vom 3. Mai 1999.

zu § 7 Abs. 1:

Änderung der Anlage 3 (siehe Beilage) mit Wirkung 1. Juli 2005


§ 7 Abs. 3: wird geändert und lautet wie folgt:

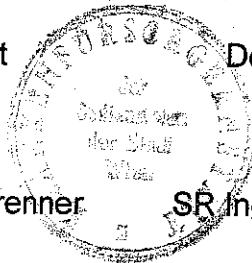
Qualitätsoptimierung: Bei Vorlage des Fortbildungsdiplooms des Berufsverbandes ( Nachweis von 80 Fortbildungsstunden in einer Zeit von zwei Jahren ) bis 31. März 2006. Die KFA leistet aufgrund dessen pro Vertragslogopädin im April 2006 eine Einmalzahlung in der Höhe von 3 % der für 2005 an diese ausbezahlte Honorarsumme.

Wien am 13. Juli 2005


Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Der Vizepräsident

  
RegR OAR Eduard Aschenbrenner



Der Generaldirektor:

  
SR Ing. Mag. Josef Buchner

**Bundesverband  
Diplomierte LogopädInnen  
Österreich**

Sperrgasse 8-10, 1150 Wien

Tel./Fax: 0699/12696734

  
www.dla.at office@dla.at

Für den Bundesverband der Diplomierten LogopädInnen:

ANLAGE 3

**Tarife gültig ab 1. Juli 2005**

Logopädische Behandlung

Pos T 1 Mindestdauer 30 Minuten ..... 24,63

Pos T 2 Mindestdauer 45 Minuten ..... 36,94

Pos T 3 Mindestdauer 60 Minuten ..... 49,27

Logopädische Behandlung in der Gruppe (3-5 Pers.)

Pos T 4 Mindestdauer 60 Minuten ..... 16,32

Pos T 5 Hausbesuch (Stadtgebiet) ..... 18,00

Pos T 6 Hausbesuch (unverbautes Gebiet) ..... 19,00

Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt  
oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig  
besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.

Vorstehende Tarif in EURO